

Fachgremium Geflüchtete Frauen

c/o
Geschäftsstelle der haupt- und ehrenamtlichen
kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
in Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel

Kiel, 19.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als „Fachgremium für geflüchtete Frauen“ nehmen wir Bezug auf Ihre Auftaktveranstaltung vom 31.01.2018 zur gemeinsamen Erarbeitung eines Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein. Die Bedarfe geflüchteter Frauen stehen seit Juli 2016 im Fokus unserer Arbeit. Daher sehen wir uns in der Verantwortung, aktiv und konstruktiv am jetzigen Prozess mitzuwirken. Folgende Chancen sehen wir in einem zukünftigen Artikelgesetz für geflüchtete und zugewanderte Frauen:

- Geschlechterperspektive in allen Prozessen, Konzepten, Verhandlungen rund um Integration und Teilhabe
- Schutz vor Gewalt in allen Unterkünften für Geflüchtete
- Anerkennung des Mehrbedarfs der Frauenfacheinrichtungen in der Beratung und Betreuung sowie Erstattung der Dolmetschendenkosten
- Empowerment und Stärkung von Rechtsbewusstsein, insbesondere Recht auf Selbstbestimmung und Rechtsberatung insbesondere mit Blick auf geschlechtsspezifische Verfolgung bzw. Gewalt
- Gesondertes Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Mädchen
- Bedarfsgerechte Sprachangebote (Kinderbetreuung, geschlechtergetrennt, Teilzeit)
- Allgemeinbildendes Schulangebot bis zum 27. Lebensjahr
- Bedarfsgerechte Qualifizierungsangebote (Arbeitsmarktintegration)
- Erstattung von Dolmetschendenleistungen und Fortbildungen im Kontext der medizinischen Versorgung von Frauen (FGM, Schwangerschaft, Gewalterfahrungen)

In Anlehnung an das „Themenportfolio Integrations- und Teilhabegesetz in FF Resorts“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration haben wir diese und weitere Chancen ausformuliert (siehe Anhang).

Wir freuen uns auf eine baldige, persönliche Zusammenarbeit und stehen für Fragen zur Verfügung.

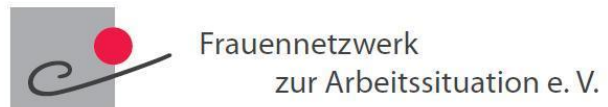
Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Ehlers



Katharina Wulf



**Bedarfe geflohener und zugewanderter Frauen und Mädchen
im zukünftigen Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein**

Als „Fachgremium für geflüchtete Frauen“ benennen wir die Bedarfe geflohener und zugewanderter Frauen und Mädchen in einem zukünftigen Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein wie folgt:

1. Integrationsziele, Integrationsgrundsätze

a. Grundsätze

Das Land Schleswig-Holstein leistet einen Beitrag zum Schul-, Ausbildungs- und Berufserfolg unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus oder Staatsangehörigkeit. Eventuelle migrationsbedingte Berufsausbildungsdefizite werden abgebaut sowie Anschlussqualifikationen ermöglicht.

Insbesondere Frauen und Mädchen mit Flucht- oder Migrationshintergrund haben ein großes integratives Potential. Dieses Potential entfaltet sich, wenn Strukturen des Schutzes, der Versorgung, der Ermutigung und der Befähigung gesetzlich verankert und öffentlich finanziert werden. Das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt daher die Bedarfe geflüchteter und zugewanderter Mädchen und Frauen besonders bei der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen, der Erarbeitung von Konzepten und der Entwicklung von Förderrichtlinien. Geschlechtsspezifische Aspekte werden als Querschnitt in allen Themenbereichen (Arbeit, Bildung, Gesundheit etc.) beachtet.

Das individuelle Recht auf Selbstbestimmung für Mädchen und Frauen gilt es im besonderen Maße zu schützen. Diesen Schutz gewährt das Land Schleswig-Holstein unter anderem, indem es Mädchen und Frauen methodisch zielgruppenspezifisch über dieses Recht aufklärt und sie zur Wahrnehmung dieses Rechts ermutigt.

b. Berichte und Statistik (Monitoring)

Im Kontext eines Landesintegrationsberichtes, bei der Erstellung und Publikation von Statistiken, sowie der Entwicklung von Handlungsschritten wird eine geschlechtsspezifische Differenzierung vorgenommen.

In der Erarbeitung von Zielen und messbaren Indikatoren (Integrationsmonitoring) ist das Prinzip des Gender Mainstreamings zu beachten.

2. Querschnitt: Sprache, Digitalisierung, bürgerschaftliches Engagement, Antidiskriminierung

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für eine gelingende Integration von zentraler Bedeutung. Um eine lange Wartezeit auf einen Sprachkursplatz zu vermeiden, schafft das Land überbrückende, qualifizierte vorbereitende Angebote unabhängig von der Aufenthaltsperspektive der potenziellen Sprachkursteilnehmenden und der Form der Unterbringung.

Das Land fördert flächendeckend insbesondere Kurse mit Kinderbetreuung und in Teilzeit, um Eltern die Kursteilnahme zu ermöglichen.

Emanzipation beginnt mit Sprache und Austausch. Daher werden neben den regulären geschlechtergemischten Sprachkursen auch geschlechtergetrennte Sprachkurse vom Land Schleswig-Holstein finanziell gefördert.

3. Schule, Berufliche Bildung (MBWK)

a. Allgemeinbildende Schulen

Jedes Kind, unabhängig von Herkunft oder Religionszugehörigkeit, hat ein Recht auf einen gleichwertigen Unterricht und Schulalltag (inkl. Sexualaufklärung, Schwimmunterricht, Ausflüge und Klassenfahrten). Jede Familie wird mit ihren Fragen zum Unterricht und Schulalltag willkommen geheißen und intensiv von Schulsozialarbeitenden, Dolmetschenden und Fachkräften begleitet. Hierfür wird der Schule aus Landesmitteln bedarfsgerecht ein Budget für Dolmetschende und Schulsozialarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Mädchen und Frauen bis 27 Jahren, denen aufgrund einer Flucht- oder Migrationserfahrung oder aufgrund der kulturellen Gegebenheiten ihres Herkunftslandes bisher kein Schulbesuch und / oder Schulabschluss möglich war, erhalten die Möglichkeit, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen und einen Schulabschluss zu absolvieren.

4. Hochschule (MBWK)

Studieninteressierte Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund werden besonders mit speziellen Beratungsangeboten und bedarfsgerechten Einstiegsprogrammen unterstützt.

5. Besonderheiten im ländlichen Raum (MILI)

Die Besonderheiten im ländlichen Raum zeichnen sich zum großen Teil durch eine mangelnde Infrastruktur und Mobilität aus. Dies trifft im besonderen Maße zugewanderte und geflüchtete Frauen, die möglicherweise nicht arbeiten, nicht über ein soziales Netzwerk verfügen und deren finanzielle Mittel für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sehr begrenzt sind.

Im ländlichen Raum wird Frauen der Zugang zu Sprachkursen, zu Kinderbetreuung und Beratungsinstitutionen (z. B. durch spezielle ÖPNV-Angebote), das heißt eine Teilhabe am öffentlichen Leben durch das Land Schleswig-Holstein gefördert.

6. Partizipation und Gremien

Gremien und Beiräte im Rahmen des Integrations- und Teilhabegesetzes werden geschlechterparitätisch besetzt. Die Interessensvertretung von Frauenverbänden und Gleichstellungsbeauftragten haben einen festen Sitz in diesen Gremien.

Frauen werden in ihren Möglichkeiten der Teilhabe besonders gefördert.

7. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung / Neutralität (StK)

In der Besetzung aller Gremien des Landes wird die Teilhabe von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund besonders berücksichtigt. Die geschlechtergerechte Besetzung lt. § 15 GStG bleibt hiervon unberührt.

Interkulturelle Kompetenz ist ein Qualitätskriterium für ein bedarfsgerechtes Verwaltungshandeln, wie Planung, Steuerung, Außendarstellung usw. Interkulturelle Kompetenz wird in Ausbildung von Verwaltungsanwärtinnen verpflichtend unterrichtet und in Fortbildung von Verwaltungsmitarbeitenden besonders gefördert.

In dem Frauenförderplan werden Frauen mit Zuwanderungshintergrund ausgewiesen und eine Frauenquote vereinbart.

Junge Menschen mit Zuwanderungs- und Migrationshintergrund werden besonders angesprochen, eine Verwaltungslaufbahn einzuschlagen.

8. Kita (MSGJFS)

Frühkindliche Bildung ist eine Schaltstelle für familiäre Integration, Spracherwerb und den späteren Schulerfolg der Kinder. Vor diesem Hintergrund bietet das Land Schleswig-Holstein allen Familien unabhängig von ihrer Herkunft und Arbeitssituation einen Betreuungsplatz an.

In Kindergärten, Kindertagesstätten und Familienzentren finden die besonderen Bedarfe von geflüchteten und zugewanderten Frauen als Mütter mit ihren Kindern Berücksichtigung z. B. indem Zielgruppen spezifische Angebote in Bezug auf Empowerment implementiert werden.

Der Ausbau von Familienzentren wird gezielt gefördert. Angebote der Migrationssozialberatungsstellen und Frauenfacheinrichtungen in diesen Zentren zu integrieren, ist ein besonderes Anliegen, das finanziell gefördert wird.

9. Ausbildung und Arbeit (MWVATT)

Das Land Schleswig-Holstein wirkt bei der Förderung von Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung darauf hin, dass die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern verwirklicht wird und Geschlechtsstereotype überwunden werden.

Damit Frauen berufliche Qualifizierungsangebote verstärkt wahrnehmen können, fördert das Land Schleswig-Holstein verstärkt Angebote in Teilzeit.

Durch geschlechtersensible Berufsorientierungsangebote und Arbeitsmarktfördermaßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl ermöglicht wird.

10. Gesundheit, Pflege, Teilhabe behinderter Menschen (MSGJFS)

a. Kinder- und Jugendschutz/ Clearingstelle für Mädchen

Das Land Schleswig-Holstein erkennt den erhöhten Clearingbedarf geflüchteter, unbegleiteter, minderjähriger Mädchen an. Daher wird ein gesondertes Clearinghaus, das auch mobil tätig ist, für diese Zielgruppe unterhalten, in dem eine Begleitung in genderhomogenen Räumen und Settings angeboten wird. Die Arbeit basiert auf den Prinzipien der feministischen Mädchenarbeit.

b. Dolmetschendenleistungen bei ärztlicher Versorgung

Eine gute medizinische Versorgung ist insbesondere für schwangere und / oder gewalterfahrene Mädchen und Frauen von großer Bedeutung. Dolmetschendenleistungen im Kontext von Schwangerschaften und / oder Gewalterfahrungen werden aus Landesmitteln finanziert.

c. Interkulturelle Qualifizierungsangebote im Kontext medizinischer Versorgung

Die medizinische Versorgung von geflüchteten oder zugewanderten Frauen erfordert eine erhöhte Sensibilität für Herkunftskulturen und Flucht- bzw. Migrationserfahrungen. Das Land Schleswig-Holstein fördert Fortbildungen für die Angestellten medizinischen Betriebe in eigener Trägerschaft.

11. Integrationsorientierte Aufnahme / Datenfluss (MILI)

a. Selbstbestimmung von Frauen von Anfang an unterstützen

In Anerkennung, dass vulnerable Personengruppen besonders von Gewalt in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht betroffen sind, werden sie im Asylverfahren besonders unterstützt. Das Land Schleswig-Holstein garantiert ihnen bereits während ihrer Zeit in den Ankunftscentren eine mobile Verfahrensberatung durch Fachkräfte eines unabhängigen gemeinnützigen Trägers z. B. für geschlechtsspezifische Verfolgung. Selbstbestimmung von Frauen beginnt mit einem eigenen Aufenthaltsstatus, daher werden Frauen zur Anstrengung eines eigenen Asylverfahrens mobil durch einen unabhängigen Träger beraten.

b. Gewaltschutz in Einrichtungen für Geflüchtete

Die vom Land betriebenen Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten arbeiten mit einem Gewaltschutzkonzept, das den bundesweiten Mindeststandards entspricht.

12. Kommunale Integrationssysteme, Zuwanderungsbehörden (MILI)

a. Gewaltschutz in Einrichtungen für Geflüchtete

Die vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete arbeiten mit einem Gewaltschutzkonzept, das den bundesweiten Mindeststandards entspricht.

Das Land fördert die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in Kommunen finanziell und verpflichtet die Kommunen zur Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten. Die Umsetzung kann an den sozialarbeitenden Betreuungsträger delegiert werden.

b. Auslegung § 31 (2) Aufenthaltsgesetz Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Nach § 31 (2) Aufenthaltsgesetz ist von dem dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Betroffene Opfer häuslicher Gewalt ist.

In Schleswig-Holstein ist für die Feststellung einer besonderen Härte und der Unzumutbarkeit einer Ehe die Einschätzung einer Frauenfacheinrichtung ausschlaggebend (insofern eine solche Einrichtung seitens der Frau oder der Ausländerbehörde konsultiert worden ist).

c. Umverteilung Asylsuchender Frauen und Kinder bei Frauenhausaufenthalt

Im Fall eines Frauenhausaufenthalts von Frauen mit einer Wohnsitzauflage bzw. Residenzpflicht, werden Anträge auf Umverteilung bei den Ausländerbehörden und Leistungsbehörden der Kommunen bevorzugt bearbeitet. Die Gewährleistung der Sicherheit dieser gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder steht für das Land Schleswig-Holstein im Vordergrund und überwiegt die Kostenaspekte einer Umverteilung.

13. Schutz vor Gewalt und Prävention von Gewalt (MJEVG)

a. Information und Empowerment

Der Zugang zu Schutz und Unterstützung für **alle** von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern muss sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht gewährleistet werden. Gewalterfahrungen stellen schwerwiegende Integrationshindernisse von Frauen und Mädchen dar. Das Land Schleswig-Holstein informiert Frauen und Mädchen mit Flucht- oder Migrationshintergrund präventiv über ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre Möglichkeiten im Hilfesystem.

b. Frauenfacheinrichtungen

Der Mehraufwand in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern in der Unterstützung und Unterbringung von Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund (u. U. schwere

Stellungnahme Integrations- und Teilhabegesetz Schleswig-Holstein
Fachgremium Geflüchtete Frauen

Traumatisierungen und / oder multipler Problemlagen) wird aus Landesmitteln ausgeglichen. Kosten, die beim Einsatz von Dolmetschenden in den Frauenfacheinrichtungen entstehen, werden aus Landesmitteln finanziert.